

Gebührenordnung der Gemeindebücherei Dossenheim

§ 1

(1) Die Gemeindebücherei Dossenheim ist eine öffentliche Bibliothek und erhebt für die Ausleihe durch Erwachsene folgende Gebühren:

- a) jährlich 18,00 €
- b) einmaliges Schnupperangebot für drei Monate 6,00 €
- c) Metropol-Card (Ausweis für die teilnehmenden Bibliotheken) wird vom Verband festgesetzt, derzeit 28,00 € (vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Verbands)

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen keine Gebühren.

(3) Die Ausleihe von Medienkisten für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Eine persönliche Anmeldung mit Dienstausweis oder entsprechendem Nachweis ist erforderlich.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei der Gemeinde in den Ruhestand eingetreten sind sowie Mitglieder der Dossenheimer Feuerwehr sind von der Gebühr befreit.

(5) Gebührenschuldner ist die Kundin/der Kunde der Gemeindebücherei

§ 2

(1) Der Ausdruck/die Kopie einer DIN A4-Seite in schwarz/weiß kostet 0,50 €

(2) Der Ausdruck/die Kopie einer farbigen DIN A4-Seite kostet 1,50 €

(3) Die Bearbeitungsgebühr einer Fernleihbestellung beträgt 4,00 €

(4) Die Vorbestellgebühr je Medieneinheit beträgt 0,80 €

§ 3

(1) Der Ersatz für einen verlorenen oder beschädigten Büchereiausweis kostet 4,00 €

(2) Der Ersatz für eine verlorene Metropol-Card wird vom Verband festgesetzt, derzeit kostet er 6,00 €

§ 4

(1) Die Versäumnisgebühren bei der Überschreitung der Leihfrist betragen je ausgeliehenem Medium:

- a) für die angefangene zweite Woche nach der Überschreitung 1,50 €
- b) für die angefangene dritte Woche nach der Überschreitung 2,00 €
- c) für die angefangene vierte Woche nach der Überschreitung 2,50 €

(2) Zusätzlich werden portoabhängig Bearbeitungsgebühren für Mahnschreiben per Brief berechnet.

(3) Nach drei erfolglosen Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben.

§ 5

(1) Die Gebühren nach §§ 1,2 und 3 entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Gemeindebücherei, sie sind sofort zur Zahlung fällig.

(2) Die Versäumnisgebühren (§ 4) entstehen bei Überschreitung der Leihfrist – auch ohne vorherige Benachrichtigung. Sie sind spätestens zwei Wochen nach dem Entstehen der Gebühren zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen von Werbeaktionen und besonderen Anlässen können von der Büchereileitung einzelne Gebühren gezielt und befristet ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dossenheim, 30.09.2025



David Faulhaber
Bürgermeister